

II-7996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/288-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 9. Dezember 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

3567 IAB
1992 -12- 1 0
zu 3671 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Feurstein und Genossen vom 16. Oktober 1992, Nr. 3671/J, betreffend unzumutbare Vorgangsweise der Finanzbehörden, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Grundsätzlich schreitet die Abgabenbehörde nicht zur Vollstreckung von Abgabenrückständen, ohne den Abgabepflichtigen zuvor über das Bestehen von Abgabenschuldigkeiten in Kenntnis gesetzt zu haben. Diese Information erfolgt auf verschiedene Art, sei es durch einen Bescheid, durch eine Buchungsmitteilung oder - nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit - durch eine Mahnung.

Gemäß § 227 Abs. 1 Bundesabgabenordnung sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Eine solche Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Vor der Mahnung oder vor dem Ablauf der Mahnfrist dürfen Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Ausnahmen von derartigen Mahnungen, die in der Regel automatisiert erstellt werden, sieht § 227 Abs. 4 lit. b bis g Bundesabgabenordnung vor. Den genannten Ausnahmefällen ist aber gemeinsam, daß der Vollstreckung behördliche Schritte vorangehen, die auf die Vollstreckbarkeit der Rückstände und die möglicherweise bevorstehende Vollstreckung hinweisen, sodaß im Ergebnis die mit den Mahnungen verbundenen Wirkungen eintreten.

- 2 -

Somit ist sichergestellt, daß der Abgabepflichtige vor Ausstellung eines Exekutionstitels, der die Vollstreckung einleitet und in Form eines Rückstandsausweises erfolgt, in allen Fällen über das Bestehen vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten informiert wird.

In dem in der Anfrage geschilderten und nicht näher spezifizierten Anlaßfall geht es offenbar um die Inanspruchnahme eines Erben für Abgabenschuldigkeiten des Erblassers.

In den Fällen einer Gesamtrechtsnachfolge sind die Abgabenbehörden aufgrund einer an sie ergangenen Weisung verpflichtet, den Rechtsnachfolger vom Eintritt der Zahlungsverpflichtung in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, die Abgabenschuld des Verstorbenen innerhalb einer angemessenen (im Regelfall zwei Wochen betragenden) Frist zu entrichten. Diese Benachrichtigung erfolgt durch ein formloses Schreiben und gewährleistet, daß Vollstreckungsorgane beim Gesamtrechtsnachfolger nicht auftreten, ohne daß eine entsprechende Verständigung vorangegangen ist.

Nicht auszuschließen ist allerdings, daß derartige Verständigungen, die, wie die meisten Schriftstücke der Finanzverwaltung, im Interesse einer sparsamen Verwaltung und um dem Abgabepflichtigen unnötige Wege auf das Postamt zu ersparen, ohne Zustellnachweis zugestellt werden, gelegentlich durch Umstände, die von der Post zu vertreten sind, in Verstoß geraten.

Ebenso sind auch im Bereich der Finanzverwaltung Fehlleistungen niemals zur Gänze auszuschließen.

Zu 2.:

Eine Änderung des Systems bei der Benachrichtigung von Abgabepflichtigen über ihre Abgabenrückstände wird nicht als sinnvoll erachtet, weil sich das bestehende System des Mahnwesens durchaus bewährt hat und Fehlleistungen auf wenige Einzelfälle beschränken.

Soweit es sich dabei um den Bereich der Finanzverwaltung handelt, wird getrachtet, die Fehlerquote durch Schulungen und eine entsprechende Dienstaufsicht möglichst gering zu halten.

Sollte im Anlaßfall ein Organwalter weisungswidrig gehandelt haben, so bedauere ich dies. Ein Aufgreifen der Angelegenheit ist mir allerdings mangels Kenntnis der näheren Umstände nicht möglich.

Beilage



BEILAGE

Nr. 3671 U

1992 -10- 16

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend unzumutbare Vorgangsweise der Finanzbehörden

Die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung haben anscheinend keine Vorkehrungen getroffen, sicherzustellen, daß - bevor sie zu Vollstreckungsmaßnahmen greifen - der Zahlungsverpflichtete auch wirklich erfährt, daß er hinsichtlich seiner Abgabenschuldigkeiten im Rückstand ist. So wurde einem Abgabenschuldigen, nachdem anscheinend die an seinen verstorbenen Vater gerichteten Zahlungsvorschreibungen nicht bezahlt wurden, der Vollstrecker ins Haus geschickt, bevor er überhaupt darüber informiert wurde, daß er als Erbe nunmehr Abgabenrückstände zu begleichen habe.

Ansichts dieser unverständlichen Vorgangsweise der Finanzbehörden stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Wieso schreitet die Finanzbehörde zur Vollstreckung von Abgabenrückständen, ohne daß vorher dem Abgabenschuldigen ein Zahlschein sowie eine Mahnung zugestellt wird?
2. Was werden Sie unternehmen, um diese unzumutbare Vorgangsweise abzustellen?
3. Wie verantworten Sie eine derartige rufschädigende Vorgangsweise der Finanzbehörden gegenüber dem Abgabenschuldigen?